Dauerkleingartenanlage „Energie“ e. V.
Kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannter Verein

S A T Z U N G

I. Name und Sitz des Kleingartenvereins

Der Verein führt den Namen **Dauerkleingartenanlage „Energie“ e. V.**

und hat seinen Sitz **Kurt-Hoffmann-Straße 72 a**
15738 Zeuthen

Geschäftsadresse ist die Anschrift des Vereinsvorsitzenden.

Der Verein ist registriert unter **Reg.-Nr. VR 5045 CB**
beim **Amtsgericht Cottbus**

Er gehört dem VGS an und ist Mitglied des Kreisverbandes Dahme-Spreewald e.V., dem Zwischenpächter der vom Verein genutzten Flächen.

II. Ziel und Aufgaben

Der Kleingartenverein „Energie“ e. V. ist eine gemeinnützige Vereinigung, die sich selbstlos für die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Kleingartenwesens einsetzt. Er fordert eine naturverbundene Freizeittätigkeit, die der Heimatliebe, der gesunden Lebensweise, der Erhaltung der Natur und Umwelt und des Tierschutzes verpflichtet ist.
Die Aufgaben bestehen in der

- Organisation der ökologischen kleingärtnerischen Bodennutzung und der aktiven körperlichen Betätigung.
- Organisation des Zusammenlebens der Mitglieder auf der Grundlage der Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage, einschließlich der Gemeinschaftseinrichtungen und der öffentlichen Anlagenteile.

Grundlage der Nutzung bilden die Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes und die Gartenordnung des Kreisverbandes.

- koordinierten Interessenvertretung gegenüber staatlichen Organen, Institutionen und anderen Interessengruppen.
- Förderung und Unterstützung der Kulturarbeit.
- Entwicklung der Kleingartenanlage zu einer öffentlich begehbaren, attraktiven Grünanlage.

III. Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied können Bürger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die die Satzung anerkennen und ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der BRD haben.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
   Jedes Mitglied kann seinen Austritt zum 31.12. des Jahres erklären.
3. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:
   - Die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gartenordnung.
   - Die persönliche Nutzung der überlassenen Bodenfläche (gewerbliche

Nutzung und Übertragung der Nutzung sind auf Dritte nicht zulässig) und die Beteiligung am Spartenleben.
- Die Gestaltung der nachbarlichen Beziehungen, die keine Störung des Zusammenlebens zulassen.
- Die baulichen Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Festlegungen des Zwischenpächters und dem Gestaltungsprojekt des Vereins zu errichten.
- Das Erbringen von Leistungen für Gemeinschaftszwecke, die in ihrer Höhe und möglichen finanziellen Abgeltung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in der gesamten Anlage entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung.
- Die Begleichung der Beiträge und der anderen finanziellen Verpflichtungen entsprechend der terminlichen Vorgaben des Vorstandes.

4. Je Parzelle gibt es ein stimmberechtigtes Vollmitglied und eine beliebige Zahl von Familienmitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft begründet die Anwartschaft auf Zuteilung eines Kleingartens.

IV. Organe des Vereins „Energie“ e. V.

1. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und kann darüber hinaus auf Verlangen von 10% der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Revisionskommission entgegen und erteilt Entlastung. Sie beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins und seiner Mitglieder sowie den Finanzplan.

Sie wählt alle 4 Jahre - den Vorstand
- die Revisionskommission.

3. Der Vorstand vertritt den Verein.
   - Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsbefugt.
   - Der vereinsinterne Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, u. a.:
     Vorsitzender und Stellvertreter
     Schatzmeister
     Verantwortlicher für Bau und Instandsetzung
     Pflanzen- und Umweltbeauftragter
     Spartenabteilungsvorsitzende
4. An Vorstandsmitglieder kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
5. Die Revisionskommission ist Kontrollorgan der Mitgliederversammlung für Finanzarbeit und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
   Der Vorsitzende hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede Parzelle hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und öffentlich auszuhängen. Beschlüsse, die gegen die Satzung, die Gartenordnung und gegen das Bundeskleingartengesetz verstoßen sind ungültig.
7. Der Termin der Mitgliederversammlung und der Zweck werden durch die Aushänge (Wernsdorfer Straße und Kurt- Hoffmann-Straße) in der Zeit von April bis Oktober mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand bekannt

gegeben.
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen außerhalb der Gartenzeit (November bis März) erfolgen schriftliche Einladungen.

8. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er entscheidet außerhalb der Mitgliederversammlungen alle Grundsatzfragen, die nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder anwesend sind.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   - schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
   - Tod des Mitgliedes
   - Ausschluss bei schwerwiegenden schuldhaften Verletzungen der Satzung und der Mitgliederbeschlüsse.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Finanzen

Der Verein „Energie“ e. V. finanziert sich aus:

- Umlagen der Mitglieder (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung)
- Beiträgen der Mitglieder (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung)
- Zuwendungen, Spenden, Sammlungen etc. für gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele eingesetzt werden.

VII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3- Mehrheit gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Parzellen an der Abstimmung teilnehmen.
Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an den Kreisverband des VGS zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere des Kleingartenwesens.

VII. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde am 11. 05. 2014 von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen und gilt mit dem Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Cottbus.

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken
Ist die Zuständigkeit der DKGA „Energie“ e.V. seit dem 29. 01. 2013 auf das Amtsgericht Cottbus übergegangen.